



Bundeskanzleramt Österreich  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

[i8@bka.gv.at](mailto:i8@bka.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588  
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
180.310/0025-I/8/2018  
14.2.2018

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
Sp 982/18/Dr.IS/AW  
Dr. Stupar

Durchwahl  
3712

Datum  
7.3.2018

**Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**  
**Datenschutz-Anpassungsgesetz - Bundeskanzleramt**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des o.g. Begutachtungs-entwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

**ad Art. 2 (Bundesstatistikgesetz 2000)**

Zunächst ist festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf für eine Anpassung des Bundesstatistikgesetzes 2000 (BStatG 2000) an die DSGVO weit über redaktionelle bzw terminologische Anpassungen hinausgeht, und geeignet ist, das Vertrauen der Unternehmen in die amtliche Statistik nachhaltig zu erschüttern.

Neu eingeführt wird der Terminus „unternehmensbezogene“ Daten, allerdings ohne diesen zu definieren. Es ist wohl davon auszugehen, dass er sich dabei auf Daten von Unternehmen iSd § 3 Z 20 BStatG 2000 bezieht, der eine sehr allgemeine Definition enthält, unter anderem aber auch natürliche Personen miteinbezieht. Die Begriffe personenbezogen und unternehmensbezogen überschneiden sich daher, weshalb die gewählte Regelungstechnik schon deswegen nicht ideal ist.

Aus unserer Sicht ist im statistischen Bereich eine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen sachlich nicht gerechtfertigt. Tatsächlich wäre eine Änderung des BStatG 2000 gar nicht notwendig, weil nach § 3 Z 15 Daten als personenbezogen gelten, wenn die Identität der Betroffenen für das Organ der Bundesstatistik bestimmt oder bestimmbar ist. Nicht personenbezogen sind Daten, wenn die Identität der Betroffenen mit Mitteln, die vernünftigerweise angewendet werden könnten, nicht mehr bestimmt werden kann. Nach § 3 Z 14 sind Betroffene aber **natürliche und juristische Personen**, deren Merkmale erhoben werden. Damit wäre eine Änderung des BStatG 2000 im Hinblick auf die DSGVO gar nicht notwendig. Allenfalls könnte man in § 3 Z 14 und 15 ergänzen, dass diese Definitionen nur für die Zwecke der Bundesstatistik gelten.

**§ 5 (Z 5, 6 und 7)**

Nach § 5 Abs 1 dürfen personenbezogene Erhebungen nur auf Grundlage eines EU-Rechtsaktes, einer nationalen Verordnung oder wenn der Gegenstand in Anlage 1 des BStatG 2000 angeführt ist, durchgeführt werden. § 5 Abs 2 stellt Kriterien auf, wann mittels Verordnung eine

personenbezogene Erhebung angeordnet werden darf, zB wenn dies für die Erfüllung der Auskunftspflicht notwendig ist (Z 1). Diese Bestimmung soll auf personenbezogene Daten, also nur jene von natürlichen Personen beschränkt werden. Damit wären die strengen Voraussetzungen für viele wirtschaftsstatistische Erhebungen nicht mehr relevant. Der Datenschutzrat wäre auch nur mehr zu diesen Verordnungen zu hören (§ 8 Abs 2). Es ist nicht ersichtlich, warum für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Maßstäbe gelten sollen. Außerdem werden etwa bei der Verdienststrukturerhebung auch die Daten natürlicher Personen erhoben, sodass sich auch aus diesem Grund die Frage stellt, ob die Unterscheidung zielführend ist.

Die konkrete Änderung in § 5 Abs 2 Z 7 ist nicht nachvollziehbar, da das Verbot auf alle personenbezogenen Daten ausgedehnt wird. In der derzeitigen Fassung ist es auf sensible Daten nach § 4 Z 2 DSG 2000 beschränkt.

### **§ 17 (Z 11)**

Nach dem vorliegenden Entwurf soll es keine Änderung der Abs 2 und 3 des § 17 geben. Das würde bedeuten, dass eine Übermittlung von Statistikdaten juristischer Personen an Dritte womöglich auf Basis eines Rechtshilfeersuchens möglich wäre (Abs 2). Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht wäre nur mehr bei Daten natürlicher Personen strafbar (§ 17 Abs 3). Diese beiden Punkte haben sehr wohl Relevanz für „das statistische Ergebnis und die darin enthaltenen personenbezogenen Daten“ (vgl EB zu Z 3). Es handelt sich um rechtliche Bestimmungen, welche den physischen und logischen Schutz vertraulicher Daten gewährleisten (Art 20 Abs 4 Gemeinschaftsstatistiken-VO 223/2009). Eine derartige Absenkung des Schutzniveaus beeinträchtigt nachhaltig das Vertrauen der Unternehmen in die amtliche Statistik.

### **§ 25a Abs 1**

Die zentrale Bestimmung für das statistische Unternehmensregister erfährt keine Änderung. Nach § 25a Abs 1 führt Statistik Austria für Zwecke der Statistik **personenbezogen** ein Register der statistischen Einheiten. Mangels Änderung würde das wohl bedeuten, dass nur mehr die Daten natürlicher Personen namentlich erfasst werden dürfen, jene der Unternehmen bzw juristischen Personen wären zu anonymisieren.

### **§ 31**

§ 31 regelt den Zugang der Wissenschaft zu Statistikdaten. Derzeit ist dieser Zugang sehr restriktiv geregelt, weil er diesen nur zu nicht-personenbezogenen Daten ermöglicht. Unbestreitbar gibt es hier Reformbedarf. In der Vergangenheit gab es sehr konstruktive Gespräche unter Federführung des Wirtschaftsministeriums, um die Datenbestände von Statistik Austria für die Wissenschaft zugänglich zu machen. Dabei waren Verfahrensbestimmungen ein zentrales Thema, ua die Aufsicht über den Zugang durch ein unabhängiges Gremium. Der vorliegende Entwurf ignoriert diese Aspekte völlig, ebenso wie die unionsrechtlichen Vorgaben. Nach Art 23 Gemeinschaftsstatistiken-Verordnung kann Wissenschaftlern der Zugang zu vertraulichen Daten gewährt werden, die nur indirekt identifizierbar sind. § 31 Abs 1 wäre mit Wirksamwerden der DSGVO wohl so zu interpretieren, dass der Zugang zu den Daten juristischer Personen („nicht personenbezogen“) unbeschränkt zulässig wäre, unabhängig davon, ob diese Daten direkt oder indirekt identifizierbar sind.

**ad Art.10 und Art. 14 (Kinderbetreuungsgeldgesetz, Familienzeitbonusgesetz)**

### **§ 36 (Z 3) KBGG, § 9 Abs 2 FZBG (Z 4)**

Geplant ist, eine Kinderbetreuungsgeld-Datenbank (KBG-Datenbank) zu errichten, die auch für die Verarbeitung von Daten zur Gewährung des Familienzeitbonus vorgesehen ist. In diese sollen die personenbezogenen Daten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem KBGG und FZBG notwendig sind, aufgenommen werden. Die geplante Neuformulierung zählt die Daten allerdings nur beispielhaft („insbesondere“) und nicht abschließend auf.

- 3 -

Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, dass im Datenschutz-Anpassungsgesetz klare, unmissverständliche und eindeutige Vorgaben gemacht werden und nicht nur Beispiele genannt werden. Es muss klar geregelt sein, welche Daten erhoben und verarbeitet werden dürfen.

Das Wort „*insbesondere*“ ist zu unpräzise. Vielmehr müsste unmissverständlich klargestellt werden, welche Daten erhoben werden dürfen und dass neben diesen ausschließlich genannten Daten keine weiteren Daten in die Datenbank aufgenommen werden dürfen.

Im Entwurf ist weiters vorgesehen, dass auch die Daten von „*sonstigen relevanten Personen*“ in die Datenbank aufgenommen werden können. Aber weder aus dem Gesetzestext, noch aus den Materialien ergibt sich, wer damit gemeint und in welchen Fällen diese Daten relevant sein könnten. Es handelt sich damit um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der dem Datenschutz nicht gerecht wird. Er wäre daher entweder exakt zu konkretisieren oder ersatzlos zu streichen.

Die einmaligen und laufenden Kosten für die geplante KBG-Datenbank sollen zur Gänze vom FLAF getragen werden. Kritisch sehen wir, dass aus den Unterlagen (insbes. aus der WFA) weder die geplanten Kosten der Datenbank, noch die derzeit anfallenden Kosten (des Informationsverbundsystems) ersichtlich sind.

Im Sinne der Entlastung des FLAF wäre aus unserer Sicht eine Finanzierung der geplanten KBG-Datenbank aus allgemeinen Steuermitteln der richtigere Weg.

Wir ersuchen um Berücksichtigung.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl  
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin